

**Anlage zum Antrag auf Teilnahme am "Begleiteten Fahren ab 17"
- Angaben der Begleitperson -**

FeV § 21 - Anlage 2

Kreis Viersen
Stand: 05/2014

Antragsteller / Fahrerlaubnisbewerber:

Name, Vorname, Geburtsdatum

Angaben der Begleitperson:

_____ Name, (ggfs. auch abweichender Geburtsname), Vorname	Nur vom SVA auszufüllen: FAER: ____ Punkte ZFER: 5 Jahre? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Alter mindestens 30 Jahre? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Anforderungen erfüllt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein _____ Datum, Sachbearbeiter
_____ Geburtsdatum, Geburtsort	
_____ Anschrift: (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
Führerschein der Klasse ____ ausgestellt am _____ durch Straßenverkehrsamt _____	
(Kopie des Führerscheines, Vorder- und Rückseite ist beigelegt)	

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17“ sowie
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister.

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das **30. Lebensjahr** vollendet haben,
2. muss mindestens seit **fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B** sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit **nicht mehr als einem Punkt** belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt und/oder
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum und Unterschrift der Begleitperson

Anlage: Kopie Führerschein (Vorder- und Rückseite)